Organisationsreglement der Koordinationsstelle für praktikumbezogene theologische Ausbildung (KOPTA)

vom 16. Dezember 2021

Die Theologische Fakultät der Universität Bern, vertreten durch den Dekan,

beschliesst:

I. Grundlagen und allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

Das nachfolgende Reglement regelt nach Massgabe des öffentlichrechtlichen Vertrages über das Zusammenwirken im Praktischen Semester und im Lernvikariat und die Verteilung der Lasten vom 13. August
2020¹ zwischen der Universität Bern, Theologische Fakultät, der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Bern und dem Kanton Bern,
Direktion für Inneres und Justiz, den Auftrag, die Rechtsstellung und die
Organisation, die Aufgaben und die Kompetenzen sowie die Finanzierung
der KOPTA.

Art. 2 Auftrag

Die KOPTA ist im Rahmen des öffentlich-rechtlichen Vertrages für die Planung und die Durchführung der praktikumbezogenen theologischen Ausbildung zuständig.

Art. 3 Rechtsstellung

Die KOPTA ist eine institutsübergreifende Einheit an der Theologischen Fakultät der Universität Bern und nach Art. 11 Bst. b des Reglements über die Organisation der Theologischen Fakultät der Universität Bern vom 4. Mai 2017 (Fakultätsreglement) keinem Institut zugeordnet.

-

¹ KES 93.010.

Art. 4 Organisation

- ¹ Organe der KOPTA sind:
- a) die Leitung KOPTA,
- b) die Leiterinnen oder die Leiter der Arbeitsbereiche.
- ² Die KOPTA ist in zwei Arbeitsbereiche, eine Studienleitung und ein Sekretariat gegliedert.
- ³ Die Partner im Rahmen des öffentlich-rechtlichen Vertrages sind:
- a) das Fakultätskollegium,
- b) der Ausbildungsrat und seine Ausschüsse.
- ⁴ Die KOPTA arbeitet mit den Instituten und Gremien der Theologischen Fakultät zusammen sowie mit anderen Fakultäten und universitären Einrichtungen, mit der Evangelisch- reformierten Landeskirche des Kantons Bern und ihren Arbeitsstellen sowie mit dem Beauftragten für kirchliche und religiöse Angelegenheiten des Kantons Bern.

II. Aufgaben und Kompetenzen

Art. 5 Ausbildungsrat

Rechte und Pflichten sowie die Zuständigkeit des Ausbildungsrats im Rahmen der praktikumbezogenen theologischen Ausbildung sind im öffentlich-rechtlichen Vertrag geregelt.

Art. 6 Fakultätskollegium

Rechte und Pflichten sowie die Zuständigkeit des Fakultätskollegiums im Rahmen der praktikumbezogenen theologischen Ausbildung sind im öffentlich-rechtlichen Vertrag und im Fakultätsreglement geregelt.

Art. 7 Leitung KOPTA

- ¹ Die Leiterin oder der Leiter des Arbeitsbereichs Lernvikariat nimmt die Leitung der KOPTA wahr, wie es Art. 24 des öffentlich-rechtlichen Vertrages vorsieht. Die Stellvertretung übernimmt die Leiterin oder der Leiter des Arbeitsbereichs Praktisches Semester.
- ² Die Leiterin oder der Leiter der KOPTA ist für die Geschäftsführung der KOPTA zuständig, vertritt die KOPTA gegen aussen und ist für alle Angelegenheiten der KOPTA zuständig, die keinem der Arbeitsbereiche übertragen sind. Die Leiterin oder der Leiter der KOPTA vertritt diese im Fakultätskollegium als kooptiertes Mitglied gemäss Art. 4 Bst. e Fakultätsreglement.

³ Die Leiterin oder der Leiter der KOPTA übernimmt die Vorgesetztenfunktion gegenüber den Mitarbeitenden der KOPTA. Grundlage hierfür ist das Reglement über die Anstellung an der Universität Bern vom 25. Januar 2019. Die Leiterin oder der Leiter der KOPTA führt Mitarbeitergespräche durch, wie es Art. 48 des Personalgesetzes des Kantons Bern vom 16. September 2004² und Art. 161 der Personalverordnung des Kantons Bern vom 18. Mai 2005³ vorsehen.

Art. 8 Arbeitsbereiche der KOPTA

Die KOPTA nimmt folgende Arbeitsbereiche wahr:

- a) Arbeitsbereich Praktisches Semester mit Lehrauftrag in Religionspädagogik,
- b) Arbeitsbereich Lernvikariat,
- c) Studienleitung Weiterbildungsstudiengang Theological Education,
- d) Sekretariat.

Art. 9 Stellenbesetzung und Anstellung

¹ Der Ausbildungsrat bereitet die Stellenbesetzung vor. Im Übrigen erfolgen Stellenbesetzung und Anstellung entsprechend der Regelung im öffentlich-rechtlichen Vertrag.

² Als Leiterinnen und Leiter der Arbeitsbereiche der KOPTA können nur Personen gewählt werden, die in den Dienst der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Bern aufgenommen und wissenschaftlich qualifiziert sind und die Anstellungsbedingungen für Dozierende der Universität Bern erfüllen sowie eine Zusatzausbildung in Supervision, Beratung, Erwachsenenbildung o. ä. absolviert haben.

³ Für alle Arbeitsbereiche der KOPTA bestehen Stellenbeschreibungen.

III. Finanzierung der KOPTA

Art. 10 Finanzierung und Rechnungsführung

¹ Die KOPTA wird nach Massgabe von Art. 25 des öffentlich-rechtlichen Vertrages finanziert. Im Übrigen ist es der KOPTA freigestellt, zusätzliche finanzielle Mittel zu beschaffen wie durch Sponsoring oder Verkauf von Beratungsdienstleistungen, sofern entsprechende Aktivitäten die Erfül-

² BSG 153.01.

³ BSG 153.011.1.

lung des Auftrages der KOPTA gemäss den Bestimmungen dieses Reglements nicht beeinträchtigen.

² Die Rechnungsführung erfolgt nach Absprache zwischen den Finanzierungsträgern.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 11 Ergänzendes Recht

Wo keine besondere Vorschriften bestehen, sind die Bestimmungen der Universitätsgesetzgebung sinngemäss anzuwenden.

Art. 12 Inkrafttreten

Dieses Reglement ersetzt das Organisationsreglement für die Koordinationsstelle für praktikumbezogene theologische Ausbildung KOPTA vom 26. August 2004 und tritt mit der Genehmigung durch den Dekan in Kraft.

Bern, 16. Dezember 2021 Namens der Theologischen Fakultät

Der Dekan: David Plüss

Zustimmungsvermerk:

Der Synodalrat der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn hat vom Organisationsreglement für die Koordinationsstelle für praktikumbezogene theologische Ausbildung (KOPTA) vom 16.12.2021 am 21.10.2021 zustimmend Kenntnis genommen.

Zustimmungsvermerk:

Die Direktion für Inneres und Justiz des Kantons Bern hat vom Organisationsreglement für die Koordinationsstelle für praktikumbezogene theologische Ausbildung (KOPTA) vom 16.12.2021 am 02.08.2021 zustimmend Kenntnis genommen.